



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 15 02

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Datum: - 4. FEB. 2020

Beschlusskontrolle zu V2006/17 (Sitzungsnummer: SR/049/2018)

Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006.“
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat darüber zu informieren, wie er den verwaltungsinternen Verfahrensgang und die Zuständigkeiten ab Außerkrafttreten der Bürgerentscheidssatzung geregelt hat. Der Oberbürgermeister wird weiter beauftragt, die adressatengerechte Information von Bürgerinnen und Bürgern zu Voraussetzungen und Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Einwohneranträgen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

Für potenzielle Interessentinnen und Interessenten wird – zusätzlich zu anderen die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden sowie Einwohneranträgen betreffenden Informationen – eine Empfehlung für die rechtssichere Gestaltung der Unterschriftenlisten auf die Homepage der Landeshauptstadt Dresden gestellt. Die adressatengerechte Information der Bürgerinnen und Bürger wird bei einem Bürgerentscheid, außer über einschlägige Internetinformationen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Abstimmung, mit der Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie über die vom Stadtrat in die Hauptsatzung aufgenommene Abstimmungsinformation sichergestellt. Für Einwohneranträge gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. der Sächsischen Gemeindeordnung. Hier wurden im städtischen Internetauftritt die Verlinkungen zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen aufgenommen.

Der städtische Internetauftritt zu den Bürgerbeteiligungsverfahren wird derzeit überarbeitet. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Beschlusspunkt mit Freigabe am 28. Februar 2020 umgesetzt sein wird.

Aufgrund der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen 2019 und des damit verbundenen erheblichen Mehraufwandes durch die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte sowie des Personalwechsels im Bürgeramt hat sich die Erarbeitung der Dienstanweisung zum verwaltungsin-
ternen Verfahrensgang verzögert. Diese befindet sich noch in der Erarbeitungsphase.

3. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden Verlinkungen auf die Informationsseiten der Vertrauensperson und der stellvertreten-
den Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens sowie der im Stadtrat vertretenen Fraktio-
nen zu einem durchzuführenden Bürgerentscheid einzurichten.“**

Das Bürgeramt wird bei einem konkret durchzuführenden Bürgerentscheid die entsprechen-
den Verlinkungen in Abstimmung mit dem Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Proto-
koll, den Vertrauenspersonen und den im Stadtrat vertretenen Fraktionen einrichten.

Der Beschlusspunkt wird bei einem zulässigen Bürgerentscheid umgesetzt.

4. **„Vor jedem Bürgerentscheid soll im Stadtrat eine Expertenanhörung nach § 21 Geschäfts-
ordnung Stadtrat stattfinden. Sofern der Bürgerentscheid auf ein Bürgerbegehren zurück-
geht, wird der Vertrauensperson ebenfalls Rederecht im Rahmen dieser Anhörung einge-
räumt. Die Vertrauensperson soll auch zur Beratung über die Zulässigkeit des Bürgerbegeh-
rens angehört werden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden
Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Beschlussfassung vorzu-
legen. Den Ortschaftsräten wird empfohlen, bei Bürgerentscheiden, die nur innerhalb ei-
ner Ortschaft durchgeführt werden entsprechend zu verfahren und ihre Geschäftsordnun-
gen entsprechend zu ändern.“**

Unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 Bürgerbeteiligungssatzung wird in der aktuellen
Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (V0051/19) vorgeschlagen, in
§ 21 Abs. 5 Geschäftsordnung Stadtrat nicht nur das Rederecht der Vertrauenspersonen ei-
nes Bürgerbegehrens zu verankern, sondern auch das der Vertreter eines Bürgerempfeh-
lungsverfahrens. Seitens des Oberbürgermeisters ist der Beschlusspunkt damit umgesetzt.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Juni 2020

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister